



Gesuch für den Bau und Betrieb von Wärmepumpenanlagen mit Nutzung von Wasser oder Wärme aus dem Untergrund

A. Allgemeines

a) Wasserrechtsverleihungsgesuch für Wärmepumpenanlagen mit Nutzung von Wasser

1. Nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) bedarf die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpen oder von Anlagen für Nutzungsarten, die bei Erlass dieses Gesetzes nicht bekannt sind einer Verleihung (Konzession) des Baudepartements.
2. Kommt eine vorgesehene Grundwassernutzung in den Gewässerschutzbereich A zu liegen, bedarf das Vorhaben überdies aufgrund von Art. 32 Abs. 2 Bst. c der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) einer kantonalen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20).
3. Gesuche werden nach einer Vollständigkeitsprüfung während 30 Tagen in der(n) Standortgemeinde(n) öffentlich aufgelegt (Art. 16 Abs. 2 GNG). Allfällige Einsprachen werden dem Gesuchsteller mitgeteilt und es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern (Art. 17 Abs. 1 GNG).

b) Erdwärmesonden, Erdkollektoren und Erdwärmekörbe

1. Alle Vorhaben über die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesondenanlagen und Erdkollektoren/Erdwärmekörbe sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die zuständige Stelle des Kantons prüft, ob die Projekte bewilligungs- bzw. verleihungspflichtig sind (Art. 28 und 28bis des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung [sGS 752.2] in Verbindung mit Art. 2 der zugehörigen Verordnung [sGS 752.21] und Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 GNG).
2. Erdwärmesonden im Gewässerschutzbereich A, B und C und Erdkollektoren/Erdwärmekörbe im Gewässerschutzbereich A werden vom Kanton bewilligt. Zuständig ist das Amt für Umweltschutz.
3. Falls eine Erdwärmesonde innerhalb eines öffentlichen Grundwasservorkommens zu liegen kommt, bedarf das Vorhaben einer Wasserrechtsverleihung nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 GNG. Nach einer Vollständigkeitsprüfung wird das Gesuch während 30 Tagen in der(n) Standortgemeinde(n) öffentlich aufgelegt (Art. 16 Abs. 2 GNG). Allfällige Einsprachen werden dem Gesuchsteller mitgeteilt und es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern (Art. 17 Abs. 1 GNG).

B. Anzahl einzureichende Gesuche

Gesuche sind frühzeitig bei der zuständigen Gemeindebehörde, zuhanden des Amtes für Umweltschutz, einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Gesuche beträgt in der Regel 2, bei Wasserrechtsverleihungen 3.

C. Weitere Informationen und Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Umweltschutz, Abteilung Umweltressourcen, Sektion Gewässernutzung, unter Telefon-Nr. 071/ 229 21 10 (Sekretariat).

D. Checkliste: Gesuch für den Bau und Betrieb von Wärmepumpenanlagen mit Nutzung von Wasser oder Wärme aus dem Untergrund

Wärmenutzungsanlage: Gemeinde: Koordinaten: /

Zwingend erforderlich		Im Einzelfall notwendig		
Wärmepumpe mit Gewässerunternutzung	Erdwärmesonden Erdkollektoren/-körbe	Wärmepumpe mit Gewässerunternutzung	Erdwärmesonden Erdkollektoren/-körbe	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1. Angaben des Gesuchstellers 1.1 Gesuchsformular (vollständig ausgefüllt) 1.2 bei juristischen Personen mit Handelsregisterauszug
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2. Pläne und Beschriebe 2.1 Situation 1 : 5'000 oder 1 : 10'000 mit eingezeichnetem Anlagenstandort 2.2 Grundbuch- und Katasterplanausschnitt 1 : 500 (oder 1 : 1'000 oder 1 : 2'000) mit eingetragenem Standort der Wärmequelle. 2.3 Kurze technische Beschreibung der Anlage, evtl. Betriebskonzept. 2.4 Vorhandene hydrogeologische Abklärungen oder Berichte. 2.5 Hydraulisches Schema mit allen Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen. 2.6 Ausführlicher technischer Bericht über die Wärmepumpenanlage und deren Betrieb bzw. Betriebskonzept samt Wasserbedarfsrechnung. 2.7 Übersichtsplan der bestehenden Anlagen (bei Erneuerungen oder Umbauten) mit entsprechenden Hauptdaten 2.8 Detailpläne der projektierten (oder bestehenden) Anlage, namentlich Situation und Schnitte der wichtigsten Bauwerke sowie hydraulisches Schema mit sämtlichen Kontroll-, Mess- und Sicherheitseinrichtungen (Brunnenauf und -ausbau) 2.9 Längenprofil des Gewässers mit Eintrag der HHQ-Wasserlinie (bei oberirdischen Gewässern) 2.10 Situation und Querschnitte des Gewässers mit Eintrag der Wasserentnahme- und Wasserrückgabestelle; Detailpläne der Wasserentnahme- und Wasserrückgabestelle 2.11 Dauerkurven der Abflussmengen 2.12 Karte des hydrologischen Einzugsgebietes mit Flächenangabe 2.13 Grundstück- und Grundeigentümerverzeichnis im Bereich der Anlagen 2.14 Angaben über den Verwendungszweck 2.15 Hydrologische und geologische Unterlagen bzw. Gutachten, insbesondere Bohrprofil, k-Wert und Pumpversuchsunterlagen 2.16 Hydraulische Berechnungen (für die Wasserentnahme- und -rückgabestellen, Versickerungsanlagen) 2.17 Bericht über die Gewässer- und Fischereibiologie (Restwasserbericht). 2.18 Allgemeine Gewässerschutzmassnahmen. 2.19 Bericht über die Auswirkungen unterschiedlich grosser Wasserentnahmen auf die Interessen an der Wasserentnahme (Art. 33 Abs. 4 GSchG) (nur sofern die Entnahme nicht nach Art. 30 Bst. b oder Bst. c GSchG bewilligt werden kann) (Restwasserbericht) 2.20 Bericht über die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Interessen gegen eine Wasserentnahme und über mögliche Massnahmen zu deren Verhinderung (Art. 33 Abs. 4 GSchG) (nur sofern die Entnahme nicht nach Art. 30 Bst. b oder Bst. c GSchG bewilligt werden kann) (Restwasserbericht) 2.21 Angaben betreffend die Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz 2.22 BaB-Gesuch (wenn ausserhalb Bauzone)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3. Bemerkungen und Unterschriften 3.1 Ergänzende Bemerkungen 3.2 Rechtsgültige Unterschriften